

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 14. November 2019, um 18:10 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **33. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Mag.(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Daniel BICKEL, BA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

Johann BANDL

Gerhard KRUMP

Norbert BERTSCH

Mario LEITER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Simone KOFLER, BA

Andrea HOPFGARTNER

Josef STROPPA

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Mag. Antonio DELLA ROSSA

Thomas WIMMER

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Mag. Martin DÜR

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Bertram BOLTER

Ing. Mario OBERSTEINER

Sonja BERCHTOLD-NIEDERMESSER

Hermann BURTSCHER
Erika PICHLER
Edmund JENNY

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter: Dr. Joachim HEINZL
Helmut ECKER
Mükremin ATSIZ
Lucia PETER
Catherine MUTHER

Die Ersatzmitglieder: Bettina MUTHER
Andreas BURTSCHER
Dr. Denise LACKNER
Rainer KLOTZ
Alexander SARTORI

Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte

5. Verordnung betreffend das Halten von Hunden;
Novellierung
10. Änderung Flächenwidmungsplan:
Umwidmung GST-NR 284/1, GB Bludenz, von Betriebsgebiet (BBI) in
Baufläche-Mischgebiet (BM) (DIE MÜHLE GmbH) – Feststellung nach
§ 23 Abs. 7 RPG, dass die Voraussetzungen für die beantragte
Umwidmung nicht vorliegen

abgesetzt.

Weiters beantragt Ing. Bernhard Corn den Tagesordnungspunkt „Verordnung betreffend das Halten von Hunden; Novellierung“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Dieser Antrag bleibt mit 14 Stimmen (SPÖ, Joachim Weixlbaumer), 18 Gegenstimmen, in der Minderheit.

Die **TAGESORDNUNG** lautet somit wie folgt:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 32. öffentlichen Sitzung vom 03. Oktober 2019;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
3. Abgaben für das Jahr 2020:
 - a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag;

- b) Friedhofgebührenordnung;
- c) Abfallgebührenordnung;
- d) Kanalgebührenordnung;
- e) Kanalordnung;
- f) Wassergebührenordnung;
- 4. Darlehensaufnahmen 2019;
- 5. Änderung Parkabgabeverordnung;
Ansuchen zur Genehmigung gebührenfreier Tage im Jahr 2020
- 6. Änderung und Verlängerung der Richtlinien
für Wirtschaftsförderungen;
- 7. Projekt Bertsch Foodtec GmbH - Standort Bludenz;
Gewährung einer Großbetriebsansiedlungsförderung
- 8. ABA Bludenz, BA 22, Kanalkataster Teil 2;
Prüfmaßnahmen - Leistungsbeauftragung
- 9. Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:
Temporäre saisonale Abfahrverbote
- 10. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 26 Stadtvertreter und 6 Ersatz-Stadtvertreter.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 32. öffentlichen Sitzung vom 03. Oktober 2019

Die Verhandlungsschrift der 32. öffentlichen Sitzung vom 03. Oktober 2019 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

Genehmigung 1. Nachtragsvoranschlag 2018

Es liegen keine Kenntnisnahmen und Berichte vor.

Zu 3.:

Abgaben für das Jahr 2020

Die Stadtvertretung beschließt mit Wirkung vom 01. Jänner 2020 über Vorschlag des Finanzausschusses bei nachstehend angeführten Abgaben und Entgelten folgende Änderungen:

a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2020 mit **EUR 279.400,--** (Vorjahr: EUR 220.800,-) zu veranschlagen.

b) Friedhofgebühren:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Friedhofgebühren einzuheben:

Bezeichnung	ab 1.1.2019	ab 1.1.2020	Differenz	Prozent
einmalige Gebühr für 15 Jahre				
Reihengräber	208,--	211,--	3,--	1,44
Familiengrab 2-fach	433,--	439,--	6,--	1,39
Familiengrab 4-fach	866,--	879,--	13,--	1,50
Familiengrab 8-fach	1.299,--	1.318,--	19,--	1,46
Arkade pro m	310,--	315,--	5,--	1,61
Urnennischen – Familiengrab	866,--	879,--	13,--	1,50
Arkadenplatz neu pro Meter	1.299,--	300,--		
Urnengemeinschaftsgrab	306,--	311,--	5,--	1,63
Urnensäulen	858,--	871,--	13,--	1,52
Urnenerdgrab	858,--	871,--	13,--	1,52
Engelsgrab	52,--	53,--	1,--	1,92
Bestattungsgeb. Erwachsene	423,--	429,--	6,--	1,42
Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	55,--	56,--	1,--	1,82
Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	185,--	188,--	3,--	1,62
Bestattungsgeb. Urnen	92,--	93,--	1,--	1,09
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	32,--	32,--	0,--	0
Aufbahrungsgeb. für Einstellleichen	46,--	47,--	1,--	2,17

jährliche Gebühr				
Familiengrab 2-fach	21,50	22,--	0,50	2,33
Familiengrab 4-fach	32,50	33,--	0,50	1,54
Familiengrab 8-fach	50,50	51,--	0,50	0,99
Urnsäulen	32,50	22,--	-10,50	-32,31
Urnerdgrab	32,50	22,--	-10,50	-32,31
Urnenwand	32,50	33,--	0,50	1,54
Arkade pro m	27,50	28,--	0,50	1,82

c) Abfallgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16.11.2006 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 67,39 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 74,12.**“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft.

d) Kanalgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt EUR 2,68 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 2,95.**“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft.

e) Kanalordnung:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Kanalordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 22.03. sowie 14.11.2018, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Beitragssatz beträgt EUR 35,50 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 39,05**, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft.

f) Wassergebührenordnung

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23.11.1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 54,01 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 59,41**

b) Verbrauchsgebühr:

pro m³ EUR 1,37 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 1,50.**

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:

Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr (pro Objekt) EUR 403,96 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 444,36**
- b) Gebühr pro m² Geschossfläche EUR 2,18 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 2,40.**

Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche der entsprechende Teil nach lit.b) zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft.

Zu 4.:

Darlehensaufnahmen 2019:

Im Voranschlag 2019 sind Darlehen für folgende Bereiche budgetiert:

Darlehenszweck:	Betrag lt Budget	Darlehenshöhe
Amtsgebäude - Fluchtstiege	214 000,00 €	200 000,00 €
VS Mitte - Adaptierungen & Sanierungen	315 000,00 €	100 000,00 €
VS St. Peter - Neubau: Planung, Konzepte, Studien etc.	350 000,00 €	- €
Mittelschule - Ganztagsbetreuung	195 700,00 €	190 000,00 €
KG Bings	420 000,00 €	200 000,00 €
Tennishalle	135 000,00 €	- €
Eisportzentrum Bludenz - Beitrag Bau Rodelbahn	400 000,00 €	400 000,00 €
Eislaufplatz	180 000,00 €	- €
Straßenbau und Sanierung	1 288 200,00 €	800 000,00 €
Öffentliche Beleuchtung	205 500,00 €	200 000,00 €
Wasserversorgung BA 15	225 000,00 €	225 000,00 €
Darlehenshöhe gesamt:	3 928 400,00 €	2 315 000,00 €

Aufgrund von Periodenverschiebungen bzw. Nichtrealisierung von geplanten Projekten werden nicht alle budgetierten Darlehen aufgenommen bzw. müssen nicht in der im Voranschlag angesetzten Höhe aufgenommen werden. Daher wurden statt der budgetierten EUR 3.928.400 nur EUR 2.315.000 ausgeschrieben.

Folgende Kreditinstitute haben zum 18.10.2019 termingerecht Darlehensangebote eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG sowie die BAWAG-PSK. Ein Angebot der Kommu-

nalkredit Austria AG ist verspätet eingelangt und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Der beiliegende Darlehenspiegel zeigt, dass die **BAWAG-PSK** bei der variablen Verzinsung (0,335% Aufschlag auf EURIBOR) und die **Bank Austria** bei der Fixverzinsung (0,44%) jeweils die günstigsten Konditionen angeboten haben.

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung der beiden Bestbieter **BAWAG-PSK** sowie **Bank Austria (FIX)** zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

<u>Bank</u>	<u>Zinsen variabel</u>	<u>Zinsen fix</u>	<u>Differenz</u>
BAWAG-PSK	82 200		
Bank Austria		108 400	

Mehrbelastung bei Fixzinsvariante LZ 20 Jahre 26 200
Voraussetzung: keine Margen- und Referenzzinssatzänderung!!

Bereits seit Januar 2015 befindet sich der EURIBOR-Referenzzinssatz im Falle der **variablen Verzinsung** im negativen Bereich (aktuell ca. -0,35%), eine Weitergabe der Negativzinsen erfolgt allerdings nicht bzw. wird bei allen (neuen) Kreditverträgen ausdrücklich ausgeschlossen. Ein weiteres Absinken des EURIBOR wäre somit für die Zinsberechnung irrelevant.

Nun ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden kaum realistisch. Allerdings bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) schon seit vielen Jahren im Bereich zwischen 0,5 % bis 1,0 %, - und derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass sich die Zinsen in absehbarer Zeit wieder stärker nach oben bewegen werden.

Über die gesamte Laufzeit beträgt die **Mehrbelastung** an Zinsen im Falle der Fixverzinsung ca. **EUR 26.200,-** - vorausgesetzt es gibt keinerlei Margen- und Referenzzinssatzänderungen. Trotz der (über die gesamte Laufzeit betrachtet geringfügigen) Mehrbelastung durch die höheren Zinszahlungen erscheint eine **Fixzinsvereinbarung** zu den von der Bank Austria angebotenen Konditionen äußerst attraktiv, nicht zuletzt auch aus Gründen der Risikostreuung. Das Kreditportfolio der Stadt und der ausgelagerten Betriebe umfasst mit Stand 31.12.2018 117 Darlehen, davon sind aktuell noch 12 Darlehen (= 10%) auf Fixzinsbasis, d.h. bei steigenden Zinsniveau wären überproportional viele Darlehen von einem solchen Negativtrend betroffen. Im Sinne einer breiteren Streuung im Kreditportfolio wäre eine gewisse Aufstockung mit fixverzinsten Darlehen somit durchaus als sinnvoll zu betrachten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **UNI CREDIT Bank Austria** folgendes Darlehen zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Betrag:	2.315.000,-
Zuzählung:	voraussichtlich zum 20.12.2018 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2020
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
Zinssatz:	0,44 % FIX verzinst
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

Zu 5.:

Änderung Parkabgabeverordnung;

Ansuchen zur Genehmigung geführenfreier Tage im Jahr 2020

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, vorübergehend die Einhebung der Parkgebühren am 09. Mai 2020 (Einkaufssamstag vor Muttertag - Muttertagsaktion) und 13. Juni 2020 (Einkaufssamstag vor Vatertag - Vatertagsaktion) auszusetzen.

DI(FH) Martina BRANDSTETTER regt dazu an, an diesen Tagen auch Gratisfahrten mit dem Stadtbus anzubieten.

Zu 6.:

Änderung und Verlängerung Richtlinien für Wirtschaftsförderungen;

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Bludenz besteht aus drei unterschiedlichen Förderungsmodellen: die Förderung für Betriebsansiedelung, die Investitionsförderung und neu seit dem 5. Mai 2019 die Betriebsansiedelungsförderung für Großbetriebe (gültig bis Ende 2020). Mit der Förderung für Großbetriebe wurde eine neue Dimension der Förderung erreicht, die eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinien dringend erforderlich macht. Die am 14.11.2018 für das Jahr

2019 beschlossenen Richtlinien zur Wirtschaftsförderung schließen nämlich sowohl bestehende Unternehmen aus, wie auch Unternehmen, die außerhalb der engen Grenzen des Widmungsgebietes „Kernzone“ investieren. Hier betrifft es vor allem auch Gegenden in denen eine Investition das Stadtbild und auch den Standort Bludenz nachhaltig stärken, wie beispielsweise die Bahnhofstraße oder auch Teile der Wichnerstraße. Aktuell liegen diverse Anträge auf Wirtschaftsförderung im Stadtmarketing Büro vor, die aufgrund der aktuellen Richtlinien abgelehnt werden müssten. Dies trifft bei den investierenden Unternehmen auf großes Unverständnis, insbesondere vor dem Hintergrund der beschlossenen Förderung für Großbetriebe. Es handelt sich hier um eine Gesamtinvestitionssumme von rund 4,5 Millionen Euro die dem Standort Bludenz direkt zu Gute kommt.

So soll zukünftig das Fördergebiet auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden und auch bestehenden Unternehmen Zugang zur Förderung gewährt werden.

Die geplanten Änderungen wurden am 28. Oktober 2019 im Wirtschaftsausschuss diskutiert. Hier wurde einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den Antrag zu beschließen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die untenstehenden **Richtlinien zur Investitions- und Betriebsansiedlungsförderung** - mit gelb markierte Änderungen zum Vorjahr - **ab sofort und für das Jahr 2020**:

Betriebsansiedlungsförderung

I. Förderungsausmaß

Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Voranschlagsmittel über Antrag des Unternehmens städtische Betriebsansiedlungsförderungsmittel zuzusagen:

In Höhe von bis zu 50 % der im ersten Betriebsjahr tatsächlich entrichteten Kommunalsteuer. In den Folgejahren beträgt die Förderung bis zu 40 %, 30 %, 20 % und 10 % des Kommunalsteuer-Jahresbetrages des jeweiligen Vorjahres.

Die Antragstellung hat vor Schaffung der neuen Arbeitsplätze zu erfolgen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Förderfähige Betriebsansiedlungen

Förderfähig ist die Ansiedlung von Betrieben der Dienstleistung, des Gewerbes (einschließlich des Handels) und der Industrie, welche eine Bereicherung

der städtischen Betriebsstruktur darstellen und im Besonderen zur Schaffung/**Sicherung** von Arbeitsplätzen für qualifizierte Arbeitskräfte führen.

III. Auflagen

Eine Betriebspflicht von fünf Jahren gilt generell als Grundvoraussetzung. Die Förderzusage erfolgt im Einzelfall im Stadtratsbeschluss nach Vorliegen eines begründeten Antrages mit Beschreibung des Unternehmens und der geplanten Betriebsansiedlung unter Festsetzung einer Mindestanzahl von zu schaffenden Arbeitsplätzen für qualifizierte Beschäftigte und unter Festsetzung der im Einzelfall sonst noch zweckdienlichen Auflagen.

Förderungen für Betriebsansiedlung und Investitionsförderung können nicht kumulativ gewährt werden.

IV. Allgemeines

Förderstelle für Betriebsansiedlungsförderungen ist die Bludenz Stadtmarketing GmbH. Die Förderzusage erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates nach Vorliegen eines begründeten Antrages mit Beschreibung des Unternehmens und der geplanten Betriebsansiedlungsmaßnahmen unter Festsetzung einer Mindestanzahl von zu schaffenden Arbeitsplätzen für qualifizierte Beschäftigte bzw. einer Mindestfestlegung der zu entrichtenden Kommunalsteuer und unter Festsetzung der im Einzelfall sonst noch zweckdienlichen Auflagen.

V. Geltungsdauer

Die Förderungsrichtlinie ist mit **31. Dezember 2020** befristet.

Investitionsförderung

I. Förderungsausmaß

Der Stadtrat soll ermächtigt werden, nach Maßgabe der vorhandenen Vorschlagsmittel über Antrag des Investors städtische Förderungsmittel zuzusagen. Eine Förderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Als solche gelten die Höhe der Investition, der Schwierigkeitsgrad der Umsetzung, das Return on Investment im Zusammenhang mit der Sicherung der Nahversorgung, Verbesserung des Stadtbildes, Verbesserung des Branchenmixes, **nachhaltige Verbesserung des Betriebsstandortes, die Schaffung/Sicherung von qualifizierten Arbeitsplätzen**, bei gastronomischen Projekten insbesondere das Eingehen einer Betriebsverpflichtung.

Die neue Förderhöchstgrenze ist **20 Prozent** von maximal 25.000 Euro Investitionssumme, also maximal **5.000 Euro** verteilt auf sechs Jahre. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen und Prüfung der Endabrechnung im Jahr nach der Aufnahme des dauerhaften Betriebes.

Bei Flächenzusammenlegungen oder einer neuen Flächenerschließung kann die Förderung bis zum zweifachen erhöht werden. Das bedeutet, die maximal förderbaren Investitionskosten belaufen sich auf 50.000 Euro, **20 Prozent oder 10.000 Euro** sind in diesem Fall die Maximalförderung, verteilt auf 6 Jahre. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen und Prüfung der Endabrechnung im Jahr nach der Aufnahme des dauerhaften Betriebes,

II. Auflagen

Das Fördergebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet. Gefördert werden nur Investitionen, die den oben genannten Kriterien entsprechen, zusätzlich aber auch die Barrierefreimachung von Zugängen.

Förderfähig bleiben die Investitionen im Bereich von Nahversorgungsprojekten, der Gastronomie, der Hotellerie, des Einzelhandels und der höherwertigen Dienstleistungen.

Investitionsförderung und Betriebsansiedlungsförderung können nicht gleichzeitig bezogen werden. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine bereits zugesagte oder gewährte Förderung des Landes gleicher Art schließt eine Investitionskostenförderung der Stadt Bludenz aus.

Dem Förderungsnehmer wird empfohlen, Bludenzner Unternehmer zu beauftragen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III. Antragstellung

Folgende Unterlagen sind beizubringen: Eine genaue Projektunternehmensbeschreibung, eine detaillierte Kostenaufstellung, Firmenbuchauszug und Gewerbeschein. Der Förderantrag ist jeweils vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Die Förderauszahlung ist auch von einer dem Baubescheid entsprechenden Ausführung des Bauprojektes abhängig.

IV. Allgemeines

Förderstelle für Investitionsförderungen ist die Bludenz Stadtmarketing GmbH. Die Förderzusage erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates nach Vorliegen eines begründeten Antrages mit Beschreibung des Unternehmens und der geplanten Investitionsmaßnahmen unter Festsetzung der im Einzelfall zweckdienlichen Auflagen.

V. Geltungsdauer

Die Förderungsrichtlinie ist mit 31. Dezember 2020 befristet.

Zu 7.:

Projekt Bertsch Foodtec GmbH - Standort Bludenz; Gewährung einer Großbetriebsansiedlungsförderung

Mit Schreiben der Firma Bertsch Foodtec GmbH, Bludenz, vom 5.11.2019 stellt die Firma einen Antrag auf Betriebsansiedlungsförderung für Großbetriebe. Die Bertsch Foodtec GmbH beabsichtigt, auf den hierfür von ihrer Schwestergesellschaft Bertsch Ecopower GmbH erworbenen und ihr zur Verfügung gestellten Betriebsliegenschaften GST-NR 2954, GB Bludenz, sowie Teile der GST-NRN 2939 und 2940, GB Bludenz die Aktivitäten der Bertsch Foodtec GmbH zusammenzuführen. Die Investition seitens der Bertsch Gruppe für die Betriebsansiedlung in Bludenz/Braz beläuft sich auf über 3,5 Millionen Euro.

Die Bertsch Foodtec GmbH ist ein Unternehmen der Bertsch Gruppe, welche seit fast 100 Jahren die Betriebstätigkeit in Bludenz ausübt. Der Betrieb plant, produziert und vertreibt Gesamtanlagen für die Milchverarbeitung wie Käsereien, Anlagen für die Joghurtproduktion, etc. Der Exportanteil beträgt ca. 85%. Die Produktion befindet sich derzeit in Hörsching/Oberösterreich, in Bludenz sind die Technik und Verwaltung eingerichtet. Derzeit sind von Bertsch Foodtec GmbH in Bludenz 24, in Hörsching 18 und in Nüziders 15 Dienstnehmer beschäftigt und es wird die Kommunalsteuer auch in diesem Verhältnis an die genannten Standortgemeinden bezahlt. Nun ist die Verlagerung der Produktion nach Bludenz geplant, wodurch die gesamte Betriebsaktivität der Bertsch Foodtec GmbH in Bludenz zusammengeführt werden soll.

Die Betriebskonzentration Technik/Vertrieb/Verwaltung am Standort Bludenz hängt jedoch von den finanziellen Rahmenbedingungen ab. Bei einer Betriebsansiedlungsförderung im Sinne der neu beschlossenen Großbetriebsansiedlungsförderung kann einerseits der Verbleib der Bertsch Foodtec GmbH in Bludenz gesichert und andererseits ein Zuwachs an Arbeitsplätzen/Arbeitnehmern erreicht werden, wodurch ein entsprechendes (auch zusätzliches) Kommunalsteuerauf-

kommen für die Stadt Bludenz in einer erheblichen Größenordnung resultieren würde. Andernfalls - hat die Bertsch Gruppe angekündigt - würde die Produktion in das Werk in Nüziders verlagert und Technik/Vertrieb/Verwaltung von Bludenz in das neu erbaute Bürogebäude B12 Illside der Firmen Tomaselli/Gantner in Nüziders eingemietet, wodurch der Neubau eines Verwaltungsgebäudes in Braz eingespart werden könnte. Der Förderbeginn wird mit der Übersiedlung der Produktion in das Werk in Braz bestimmt.

Auf Grundlage der am 25. April 2019 in der Stadtvertretung beschlossenen „Richtlinien Wirtschaftsförderung - Betriebsansiedlungsförderung Großbetriebe“ beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 3 Gegenstimmen (OLB), mit der Firma Bertsch Foodtec GmbH folgenden Fördervertrag:

**„Fördervertrag
Projekt Bertsch Foodtec GmbH Außerbraz**

abgeschlossen zwischen der

Bludenz Stadt-Marketing GmbH (FN 287025 x)
Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz

im Namen und Auftrag der **Stadt Bludenz**
Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz

und der

Bertsch Foodtec GmbH (FN 366898 g)
Herrengasse 23, 6700 Bludenz

wie folgt:

Präambel

Die Bertsch Foodtec GmbH beabsichtigt, auf den hierfür von ihrer Schwestergesellschaft Bertsch Ecopower GmbH erworbenen und ihr zur Verfügung gestellten Betriebsliegenschaften GST-NR 2954, GB Bludenz, sowie Teile der GST-NRN 2939 und 2940, GB Bludenz die Aktivitäten der Bertsch Foodtec GmbH zusammenzuführen. Bludenz Stadt-Marketing GmbH ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Bludenz mit den Geschäftszweigen „Förderung der Betriebsansiedlung, des Handels, des Gewerbes und des Tourismus in Bludenz sowie des Marketings der Stadt Bludenz“.

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung vom 25. April 2019 die „Richtlinie Wirtschaftsförderung – Betriebsansiedlung Großbetriebe“ beschlossen. Auf Grundlage dieser Richtlinie wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Bludenz vom 14.11.2019 unter Punkt 8.) beschlossen, Bertsch Foodtec GmbH zur Betriebsansiedlung und Betriebskonzentration in Bludenz unter Maßgabe folgender Rahmenbedingungen eine Förderung zu gewähren. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Bludenz Stadt-Marketing GmbH.

Rahmenbedingungen

Bertsch Foodtec GmbH nimmt ihre Betriebstätigkeit einerseits in einem bestehenden Betriebsgebäude und andererseits in Zukunft neu zu errichtenden Verwaltungsgebäude auf der Kaufliegenschaft in Außerbraz auf. Die Produktion der Firma, welche bisher in Hörsching/Oberösterreich angesiedelt war, übersiedelt an den neuen Standort, um die Betriebstätigkeit des Unternehmens in Bludenz/Braz zusammenzuführen, ebenso werden die derzeit im Werk in Nüziders und im Büro Bludenz tätigen Mitarbeiter künftig in Braz arbeiten, sodass 50/60 Dienstnehmer langfristig der Betriebsstätte in Bludenz, das wird sein *Bludenz/Außerbraz, Klostertalerstraße 25*, steuerlich im Sinne des Kommunalsteuergesetzes zugeordnet sein werden. Die Betriebsstätte ist Anknüpfungspunkt im Sinne des Kommunalsteuergesetzes.

Förderung

Förderfähig nach der „Richtlinie Wirtschaftsförderung – Betriebsansiedlung Großbetriebe“ sind Betriebsansiedlungen bzw. Betriebskonzentrationen mit einem jährlichen Mindestkommunalsteueraufkommen von € 150.000,-- im Förderzeitraum. Die Kommunalsteuer der Betriebe der Bertsch Gruppe in den Betriebsstätten in Bludenz betrug im Zeitraum 2017 und 2018 durchschnittlich EUR 310.000,--/Jahr. Die Anzahl der Dienstnehmer an den genannten Betriebsstätten ändert sich auf Grund ihren Tätigkeiten und der kommunalsteuerlichen Zuordnungskriterien ständig.

Die von Bertsch Foodtec GmbH jeweils im Vorjahr an die Stadt Bludenz geleistete Kommunalsteuer ist Grundlage für die Bemessung der Förderung zu Gunsten der Bertsch Foodtec GmbH durch die Stadt Bludenz. Formal wird die Förderung über die Bludenz Stadt-Marketing GmbH, jedoch auf Rechnung der Stadt Bludenz, abgewickelt. Die Förderung wird ausschließlich der Bertsch Foodtec GmbH geleistet, da sie auf den Betriebsliegenschaften ihre gesamte Geschäftstätigkeit ausübt.

Der Förderbetrag beträgt 50 % der geleisteten Kommunalsteuer. Der Förderbeginn wird mit dem Monat der Betriebseröffnung bestimmt, sodass die 10-jährige

Förderdauer abweichend vom Kalenderjahr errechnet wird. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Jänner für das abgelaufene Kalenderjahr, gleichgültig ob dies ein Rumpfsjahr oder ein ganzes Jahr ist. Die Förderung ist mit 50 % der tatsächlich entrichtenden Kommunalsteuer für 10 Jahre gedeckelt.

Die Förderung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Zusammenführung der Betriebstätigkeit auf den neu geschaffenen Grundstücken 2954, GB Bludenz, sowie Teile der GST-NRN 2939 und 2940, GB Bludenz. Darüberhinausgehende Förderbeträge erfolgen zum Zwecke der Errichtung/Adaptierung der auf den genannten Grundstücken vorhandenen und geplanten Betriebsgebäude. Die Anknüpfung an den Kommunalsteuerzahlungen der ersten 10 Jahre dient ausschließlich der Bestimmung der Förderungshöhe.

Allgemeines

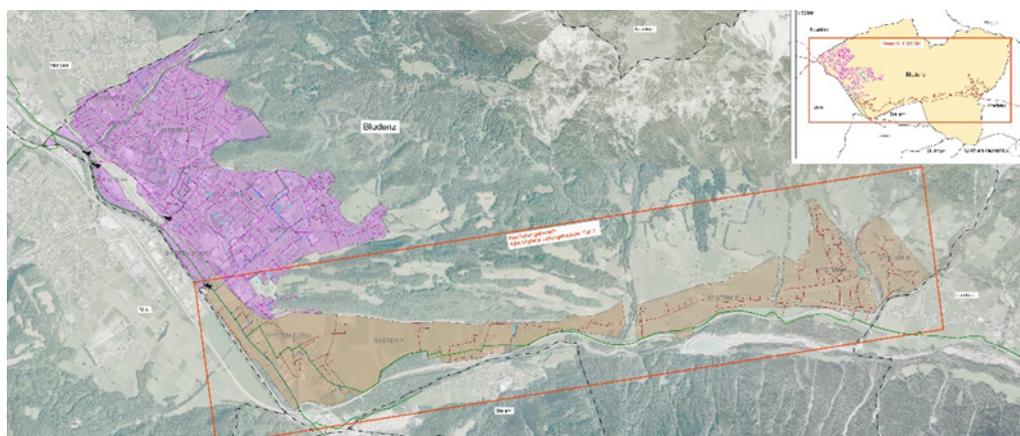
Es werden zwei Unterschriftenexemplare ausgefertigt, wobei je ein Exemplar für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH und Bertsch Foodtec GmbH bestimmt ist.“

Zu 8.:

ABA Bludenz, BA 22, Kanalkataster Teil 2; Prüfmaßnahmen – Leistungsbeauftragung

Im Rahmen des 22. Bauabschnittes der Abwasserbeseitigungsanlage Bludenz werden derzeit die Arbeiten für den Bauteil 2 des Kanalkatasters durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 7. März 2019 wurden die Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Digitalen Kanalkatasters „Bauteil 2“ gemäß den Vorgaben des Landes Vorarlberg als Fördergeber vergeben.



Durch das beauftragte Ingenieurbüro wurden die für die bauliche Zustandsbewertung erforderlichen Arbeiten ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen das

Spülen der Kanäle, die anschließende Befahrung mittels Kamera sowie die Prüfung der Dichtheit mittels Druckprüfung. Weiter soll eine Dokumentation der Schachtbauwerke erfolgen.

Im Zuge dieser Arbeiten werden ca. 25 km Kanäle und 820 Schachtbauwerke inspiziert.

Die Vergabe erfolgt laut Bundesvergabegesetz 2018 in einem nicht offenen Verfahren, ohne vorherige Bekanntmachung. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 7 qualifizierte Unternehmen übermittelt. Bis zur Abgabefrist am 31. Oktober 2019 langten 4 Angebote ein.

Nach erfolgter Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung der Bieter:

Firma	Angebotspreis excl. MwSt.
Fetzel GmbH, Schlins	EUR 257.422,50
Helbok GmbH, Lustenau	EUR 275.470,50
KWS Kanal- Wartungs- und Sanierungs- GesmbH & Co KG, Götzis	EUR 287.669,10
STRABAG AG Bereich – Kanaltechnik, Loosdorf	EUR 296.398,40

Gemäß § 135 ff BVergG 2018 wurde als Billigst- und Bestbieter die Firma Fetzel GmbH, Schlins ermittelt. Die Firma Fetzel GmbH sichert eine termin-, sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen zu.

Zur Bedeckung der Leistungen über die HHSt. 851 – 05030, BA 22 Kanalkataster sind entsprechende Budgetmittel im Jahr 2020 vorzusehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Vergabe der Prüfmaßnahmen, ABA Bludenz BA 22 Kanalkataster Bauteil 2, an die Firma Fetzel GmbH, Schlins, zu einem Angebotspreis von EUR 257.422,50 netto.

Zu 9.:

Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:

Temporäre saisonale Abfahrverbote

Vizebgm. Mario Leiter und Stadtrat Wolfgang Weiss stellen den Antrag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Land Vorarlberg und der ASFI-NAG in Gespräche zu treten, um an den Anschlussstellen Nenzing-Bludesch, Bludenz-Nüziders und Bludenz-Bürs Abfahrverbote für alle Kraftfahrzeuge vom 01. Dezember bis 30. April samstags sowie sonn- und feiertags von

07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sofern sie nicht dem Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr zugerechnet werden können, befristet bis 30. April 2021 zu erwirken.

2. Begleitmaßnahmen sollen die Reisenden zeitgerecht auf die Fahrverbote aufmerksam machen.

Es erfolgt dazu eine ausführliche Diskussion mit mehreren Zusatz- und Abänderungsanträgen.

Die Stadtvertretung beschließt sodann mehrheitlich mit 31 Stimmen, 1 Gegenstimme (Stadtrat Johann BANDL) wie folgt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend mit dem Land Vorarlberg in Gespräche zu treten, um an den Anschlussstellen der Autobahn bzw. S 16 zwischen Nenzing und Klösterle Abfahrverbote für alle Kraftfahrzeuge vom 01. Dezember bis 30. April samstags sowie sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sofern sie nicht dem Ziel-, Quell- und Anrainerverkehr zugerechnet werden können, zu erwirken.
2. Begleitmaßnahmen sollen die Reisenden zeitgerecht auf die Fahrverbote aufmerksam machen.
3. Weitere Begleitmaßnahmen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt zur Verkehrsreduzierung sollen geprüft werden.

Zu 10.:

Allfälliges

- a) Stadtrat Gerhard KRUMP weist auf den heutigen Abendverkauf („Sternstunden“) hin.
- b) Norbert LORÜNSER berichtet, dass der überörtliche Radweg zwischen Allmeintobel und Innerbraz auf einer Länge von ca. 300 m durch Befahren mit LKW schwer beschädigt wurde. Er stellt dazu nachstehende Fragen:
 1. Wer hat die Zusage zur Benützung des überregionalen Radweges für den Abtransport des Geschiebematerials gegeben?
 2. Warum wurde der fast parallel zum Radweg verlaufende Weg/Güterstraße entlang der Alfenz nicht benutzt?
 3. Welche Firma führte die Entleerung des Allmeintobels – Geschiebebeckens durch?
 4. Wer saniert den zu Schaden gekommen überregionalen Radweg und wer kommt für die Kosten dafür auf?
 5. Die Sanierung muss eine Wiederherstellung in vorheriger Qualität gewährleisten (nicht nur einfach Schlaglöcher füllen und anstampfen).

- c) Weiters erkundigt sich Norbert LORÜNSER nach dem Entgelt für „Essen auf Rädern“ ab 01.07.2019.
- d) Hermann BURTSCHER stellt die Frage, ob nun nichtmehr eine dritte Spur zwischen den Ausfahrten Bürs und Montafon errichtet wird, sondern die dritte Spur erst nach der Eisenbahnbrücke eingerichtet wird.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 19:20 Uhr**

Der Schriftführer:

gez. Dr. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel

angeschlagen am: 18. November 2019

Von der Amtstafel

abgenommen am: 02. Dezember 2019